



Dringend veränderungsbedürftige Sachverhalte (Gesetzentwurf zum KHSG)

- 1. Zu Artikel 2 Nr. 8 c): § 8 Abs. 10 KHEntgG:
Versorgungszuschlag**
 - ab 2017 wird in vollständiger Höhe (0,8%) basiswirksam eingepreist;

- 2. Zu Artikel 2 Nr. 4 c) und d): § 4 Abs. 2a und 2b KHEntgG:
Fixkostendegressionseffekte/Mehrleistungsabschläge**
 - entfallen ab 01.01.2017 dauerhaft;
 - ggf. zu regeln nach DKG-Modell, siehe entsprechende Position in Anlage 3 (d. h. bundeseinheitliche Regelung durch Vorgabe eines angemessenen Prozentsatzes anstelle individueller Verhandlungen auf Landesebene);

- 3. Zu Artikel 2 Nr. 9 a): § 9 Abs. 1b Satz 2 KHEntgG:
Abzüge für Wirtschaftlichkeitsreserven im LBFW**
 - für Produktivitätssteigerung
 - für Fehlbelegung
 - für ambulantes Potentialwerden gestrichen;

- 4. Zu Artikel 2 Nr. 9 a): § 9 Abs. 1a Nr. 5 KHEntgG:
Vergütung Notfalleistungen**
 - soll im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens neu konzipiert werden;
 - die derzeit zu zahlenden Investitionskostenabschläge für durch Krankenhäuser erbrachte ambulante Leistungen werden gestrichen;

- 5. Zu Artikel 6 Nrn. 22, 23 und 24: §§ 275a, 276 und 277 SGB V:
Durchführung und Umfang von Qualitätskontrollen in Krankenhäusern durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)**
 - soll nicht weiterverfolgt werden und wird gestrichen;
 - ggf. zu ersetzen durch Einbindung der Landesgeschäftsstellen für externe Qualitätssicherung, siehe entsprechende Position in Anlage 3;

- 6. Zu Artikel 2 Nr. 4 h) bis j): § 4 Abs. 8 KHEntgG:
Pflegerstellenförderprogramm**
 - Aufstockung der Mittel und Zugang für ITS;

- 7. Investitionsfinanzierung**